

Nummer	Bezeichnung	Seite
24/2021	5. Änderungssatzung vom 12.03.2021 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) - Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009 -	40
25/2021	Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB 3. Offenlagebeschluss	41
26/2021	Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	43
27/2021	Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2	43

## 24/2021

### **5. Änderungssatzung vom 12.03.2021 zur Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) - Elternbeitragssatzung vom 18.12.2009 -**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075), sowie des § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.12.2019 (GV. NRW. S.894) sowie des § 5 Abs. 2 Satz 1 KiBiz in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 12.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Änderung von Satzungsbestimmungen**

Die Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule (OGS) - Elternbeitragssatzung - vom 18.12.2009 in Gestalt der 4. Änderungssatzung wird wie folgt geändert.

1. In § 1 werden die Worte „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ durch das Wort „KiBiz“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:  
„Die Elternbeiträge erhöhen sich analog der Regelung des § 37 KiBiz jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmal zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate, die von der Obersten Landesjugendbehörde in jedem Dezember veröffentlicht wird.“
- c) Die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 werden die Absätze 6, 7 und 8.

3. § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteu-

ergesetzes und vergleichbare, im Ausland erzielte Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 4 S. 3 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für die im Haushalt der Beitragspflichtigen lebenden Kinder von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

4. An § 12 wird folgender Satz angefügt: „Die Regelungen der 5. Änderungssatzung treten am 01.08.2021 in Kraft.“

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

### s. Anlage

Gem. § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 KiBiz haben die Eltern das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen dieses Gesetzes zu wählen. In der Tagespflege kann die Erlaubnis im Einzelfall zur Betreuung von bis zu zehn fremden Kindern erteilt werden, wenn die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut. Die Elternbeiträge erhöhen sich analog der Regelung des § 37 KiBiz jährlich zum 01.08. des Jahres -erstmalig zum 01.08.2021- um die einheitliche Fortschreibungsrate, die von der Obersten Landesjugendbehörde in jedem Dezember veröffentlicht wird.“

#### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 12.03.2021

Norbert Morkes  
Bürgermeister

#### Anlage

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.ortsrecht.guetersloh.de](http://www.ortsrecht.guetersloh.de)  
Rubrik Jugend

25/2021

#### **Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

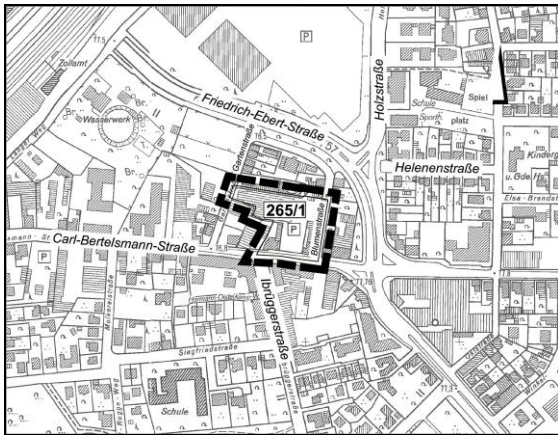
- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**
- 3. Offenlagebeschluss**

Der Ausschuss für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen. Zudem wurde der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) gefasst. Weiterhin wurde beschlossen, dass die Offenlage durchgeführt werden soll, sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen. Der Beschluss lautet wie folgt:

„Der Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet liegt westlich der Blumenstraße und östlich der Gartenstraße. Im Süden grenzt die Carl-Bertelsmann-Straße an. Im Norden wird das Gebiet durch die Grundstücke Gartenstraße 6 und 6a sowie durch das Grundstück Blumenstraße 9 begrenzt.



### Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte  
(ohne Maßstab)

Datenlizenz Deutschland Zero  
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 265/1 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebaulich geordnete Nutzung durch eine Kindertagesstätte sowie eine Wohnbebauung in Verbindung mit nichtstörendem Gewerbe im innerstädtischen Bereich zu schaffen. Hierfür sollen die Bauflächen neu gegliedert werden.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ferner wird gemäß § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesent-

lichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB unterrichten kann.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

#### **12.04.2021 bis einschließlich 30.04.2021**

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

**Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-2705, 05241/82-3277 oder auf der Internetseite <https://www.quetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.**

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Eine medizinische Maske (FFP 2 oder OP) ist zu tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.**

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter [www.Stadtplanung.quetersloh.de](http://www.Stadtplanung.quetersloh.de) unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Planung, Bauen und Immobilien des Rates der Stadt Gütersloh vom 16.03.2021 über den Bebauungsplan Nr. 265/1 „Carl-Bertelsmann-Straße/ Gartenstraße/ Blumenstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständiger Sachbearbeiter für den Bebauungsplan:  
Günter Maas, Zimmer 911  
Tel. 05241/82-3277, Fax 82-3533,  
Email: [Guenter.Maas@quetersloh.de](mailto:Guenter.Maas@quetersloh.de)

Gütersloh, den 22.03.2021

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Christine Lang

26/2021**Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh**

1. Wegen des gesetzlichen Feiertages Karfreitag am 02. April 2021 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen auf den nachfolgenden Samstag.

2. Wegen des Ostermontags am 05. April 2021 können die Kompost- und Restmülltonnen sowie die gelben Säcke und Papiertonnen erst am nachfolgenden Dienstag abgefahren werden. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.

Diese Änderungen sind im Umweltkalender, Abfallkalender im Internet und in der Abfall-App bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 05.03.2021

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Maurer  
Fachbereichsleiter

27/2021**Allgemeinverfügung  
der Stadt Gütersloh zum Zwecke der Verhinderung  
der Verbreitung der Atemwegserkrankung  
„Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger  
SARS-CoV-2**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.2018 (GV. NRW S. 244) und §§ 16, 17 Absatz 1 Satz 1, § 3 Absatz 2 Nr. 8 Coronaschutzverordnung NRW vom 30.11.2020 (CoronaSchVO) erlässt der Bürgermeister der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

Ab sofort wird für das Gebiet der Stadt Gütersloh Folgendes angeordnet:

An folgenden Orten des Gütersloher Stadtgebietes ist von 8.00 bis 20.00 Uhr eine Alltagsmaske zu tragen:

Im unmittelbaren Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh – begrenzt durch die Straßen Berliner Straße, Blessenstätte, Feldstraße, Königstraße, Moltkestraße,

Schulstraße, Berliner Straße einschließlich Konrad-Adenauer-Platz, Strengerstraße, Kaiserstraße, Kökerstraße, Berliner Straße. Der Geltungsbereich ist in der beigegeführten Übersichtskarte mit blauer Farbe umrandet; die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske gilt ferner nicht für Radfahrende auf den Straßen Blessenstätte, Berliner Straße von Blessenstätte bis Münsterstraße, Münsterstraße, Königstraße von Feldstraße bis Münsterstraße, Schulstraße, Berliner Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Strengerstraße und Kaiserstraße.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Im Internet ist sie einsehbar unter [www.guetersloh.de](http://www.guetersloh.de).

**Begründung:**

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28 a IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW ist die Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern und die Ausbreitung des Virus zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch, insbesondere in größeren Personengruppen oder bei direktem Kontakt kommen. Eine

Übertragung durch eine infizierte Person kann auch schon vor Symptombeginn stattfinden. Untersuchungen haben gezeigt, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen unbemerkt, also vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen erfolgt.

Nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Diese gesamtgesellschaftlichen Einschränkungen finden ihren Niederschlag in der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020 in der derzeit gültigen Fassung.

Mit steigenden Fallzahlen wird es zunehmend schwieriger, Infektionsketten korrekt nachzuvollziehen. Um eine Kontaktnachverfolgung weiterhin möglich zu machen, ist die Anzahl der Neuinfektionen möglichst gering zu halten. Ein wesentlicher Indikator ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz). Durch die Anfang November 2020 ergriffenen Maßnahmen konnte zwar die exponentielle Anstiegskurve abgeflacht werden, jedoch befinden sich die Zahlen weiterhin auf einem hohen Niveau. Um eine Nachverfolgung der Infektionen sicherstellen zu können und eine akute nationale Gesundheitslage zu vermeiden, ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen wieder auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern zu senken.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 CoronaSchVO wird bereits eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske begründet. Darüber hinaus besteht gemäß § 3 Nr. 8 CoronaSchVO die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft oder bereits getroffen hat, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

In den oben aufgeführten Gebieten (unmittelbarer Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh) ist festzustellen, dass hier eine größere Anzahl von Einzelhandelsbetrieben angesiedelt sind, die auch aufgrund der derzeitigen Einschränkungen durch die aktuelle CoronaSchVO weiter betrieben werden dürfen. Zudem ist im unmittelbaren Innenstadtbereich ein großer Wochenmarkt angesiedelt. Die Zuwegungen zu den Geschäften und zum Wochenmarkt führen unmittelbar durch den kenntlich gemachten unmittelbaren Innenstadtbereich und wird trotz Teilschließung von Handelsgeschäften auch weiterhin stark frequentiert sein. Hierbei werden die erforderlichen Mindestabstände oft nicht eingehalten werden können. Dies liegt an der Zahl und Dichte der dort anwesenden Personen.

Da das SARS-CoV-2-Virus hauptsächlich durch die Tröpfcheninfektion übertragen wird, erhöht sich das

Risiko einer Ansteckung bei engem Kontakt ohne Einhaltung der Mindestabstände. In Situationen, bei denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten oder der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, hat sich das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bewährt und wird auch vom RKI empfohlen. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung trägt dazu bei, andere Personen vor Tröpfchen und anderen Partikeln zu schützen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung (Anordnung einer Alltagsmaske im unmittelbaren Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh) ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, insbesondere indem die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus zeitlich und räumlich verlangsamt wird. Dazu ist es notwendig, die Infektionszahlen möglichst gering zu halten, um Infektionsketten weiterhin nachvollziehen und unterbrechen zu können. Eine Überlastung des Gesundheitssystems soll so verhindert werden. Andere mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Angemessen ist eine Maßnahme, wenn die für den Einzelnen bestehenden Nachteile nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von sehr hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Anordnungen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Diese Anordnung gilt zunächst befristet bis zum 18.04.2021. Dieser Zeitraum ist angemessen, um die weitere Verbreitung kurzfristig zu verzögern. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahme schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist, wird die Anordnung geändert. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung der Maßnahme erfolgen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Do-

kument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Minden kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gütersloh, den 26.03.2021

Morkes  
Bürgermeister der Stadt Gütersloh

**Anlage**

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 23.04.2021.**

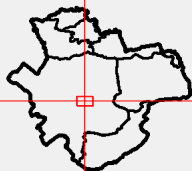
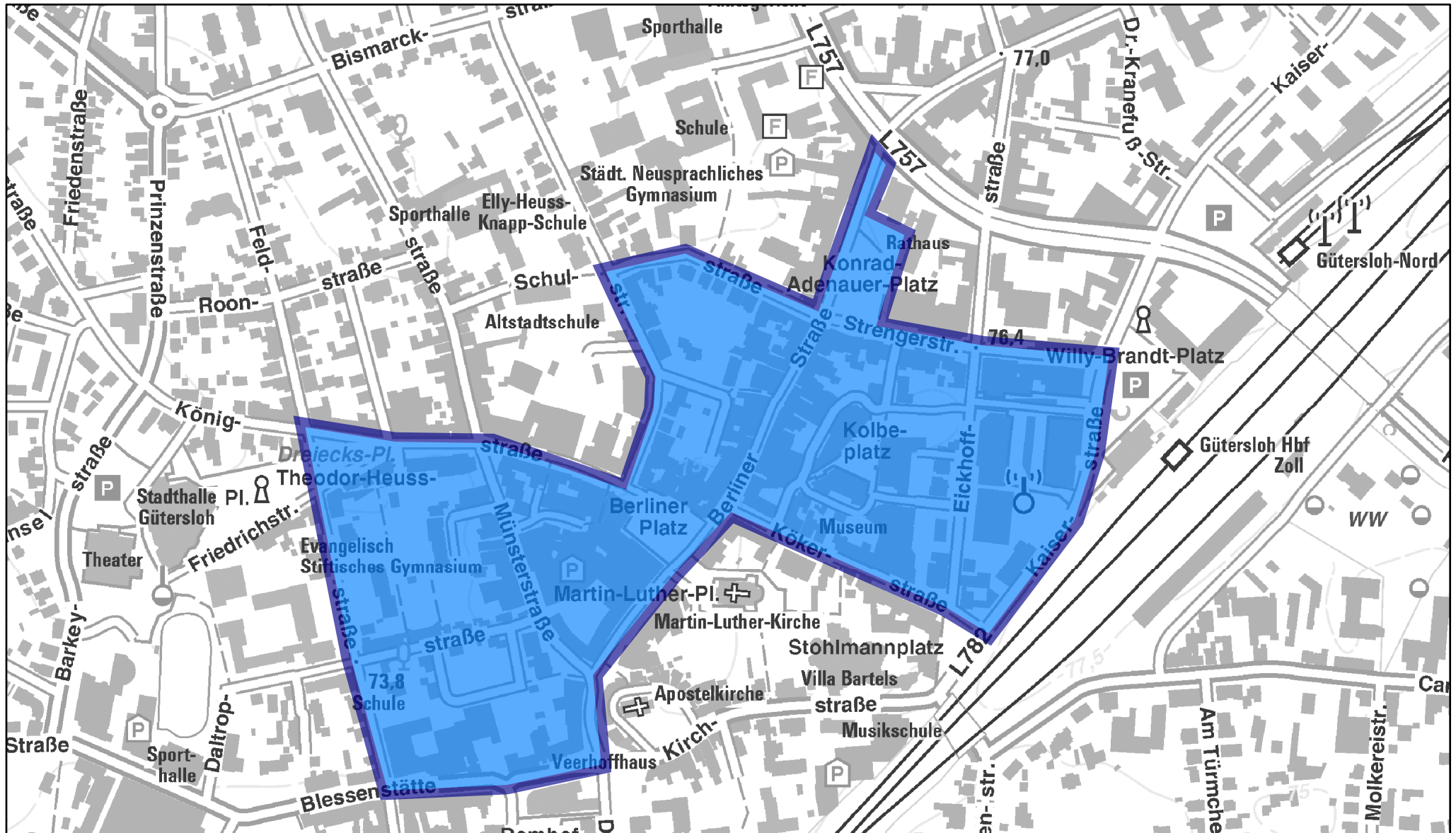
**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**

**Anlage zur Veröffentlichung der 5. Änderungssatzung der Elternbeitragsatzung:**Anlage 1

Zu § 4 Abs. 2 Satz 4 der Elternbeitragsatzung vom 18.12.2009

**Kindergartenjahr 2021/2022**

Betreuungsumfang	KTP U3 – 15 Std.	U3 - 25 Std.	U3 - 35 Std.	U3 - 45 Std.	Ü3 - 25 Std.	Ü3 - 35 Std.	Ü3 - 45 Std.	OGS
<b>Einkommen in €</b>								
bis 25000	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 25001	32 - 44	53 - 74	62 - 86	81 - 117	29 - 46	40 - 53	52 - 73	29 - 46
ab 30001	44 - 56	74 - 95	86 - 117	117 - 149	46 - 59	53 - 69	73 - 94	46 - 59
ab 35001	56 - 77	95 - 127	117 - 147	149 - 192	59 - 78	69 - 88	94 - 126	59 - 78
ab 40001	77 - 92	127 - 153	147 - 183	192 - 228	78 - 96	88 - 113	126 - 151	78 - 96
ab 45001	92 - 111	153 - 186	183 - 214	228 - 271	96 - 119	113 - 133	151 - 183	96 - 119
ab 50001	111 - 128	186 - 213	214 - 247	271 - 309	119 - 137	133 - 152	183 - 210	119 - 137
ab 55001	128 - 147	213 - 245	247 - 281	309 - 346	137 - 156	152 - 175	210 - 237	137 - 150
ab 60001	147 - 164	245 - 273	281 - 316	346 - 388	156 - 180	175 - 200	237 - 269	150
ab 65001	164 - 180	273 - 301	316 - 351	388 - 428	180 - 201	200 - 221	269 - 297	150
ab 70001	180 - 202	301 - 336	351 - 384	428 - 471	201 - 221	221 - 245	297 - 333	150
ab 75001	202 - 219	336 - 364	384 - 419	471 - 508	221 - 241	245 - 269	333 - 359	150
ab 80001	219 - 238	364 - 396	419 - 454	508 - 552	241 - 265	269 - 290	359 - 389	150
ab 85001	238 - 255	396 - 426	454 - 489	552 - 588	265 - 284	290 - 314	389 - 419	150
ab 90001	255 - 279	426 - 465	489 - 537	588 - 634	284 - 308	314 - 342	419 - 455	150
ab 95001	279 - 299	465 - 499	537 - 575	634 - 639	308 - 338	342 - 368	455 - 493	150
ab 100001	299	499	575	639	338	368	493	150



### Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab 1:5.000  
 0 0,34 km  
 Ersteller Dostoglu  
 Erstellungsdatum 25.03.2021



### Stadt Gütersloh Stadtplanung

Berliner Straße 70  
 33330 Gütersloh